

MERKBLATT

für die Errichtung einer Baustelle innerhalb eines Bauschutzbereichs

Die luftfahrtrechtliche Zustimmung zu Bauvorhaben innerhalb eines Bauschutzbereichs gem. §§ 12, und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 14.01.1961 (BGBl. I S. 61) bzw. nach § 14 Abs. 2 LuftVG im Umkreis von 10 km um einen Flugplatz sowie die baurechtliche Genehmigung durch die Baurechtsbehörde schließen nicht die Genehmigung zur Errichtung von Baustelleneinrichtungen, insbesondere die Aufstellung von Baukränen, Baumaschinen usw., die die genehmigungspflichtige Höhe im jeweiligen Bereich eines Bauschutzbereichs überschreiten, ein.

In diesem Fall ist allein das Regierungspräsidium Freiburg - Referat 46 - zivile Luftfahrtbehörde gem. § 15 des Luftverkehrsgesetzes Genehmigungsbehörde.

Der Umfang des Bauschutzbereichs und die je nach Standort der Baustelleneinrichtung genehmigungspflichtige Höhe nach dem LuftVG können beim Regierungspräsidium Freiburg nach Vorlegen eines Lageplans und bei der zuständigen Baurechtsbehörde erfragt werden.

Die Genehmigung ist durch die ausführende Baufirma beim **Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 46, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br.**, unter Beifügung nachstehender Unterlagen und Angaben zu beantragen:

- a) Genaue Bezeichnung der Baustelle (Ort, Straße, Haus- bzw. Flurstück-Nummer) lt. Baugenehmigungsbescheid, Aktenzeichen, Datum;
- b) Benennung des Bauträgers / Bauherrn;
- c) zwei Kartenblätter jüngsten Datums - M 1:25.000 oder 1:10.000 (Kopie genügt) - mit eingetragenem Standort der Kräne, Baumaschinen usw. (roter Punkt auf dem Kartenblatt genügt) und Angabe der Geländehöhe in m über NN; in der unmittelbaren Umgebung von Flugplätzen sollte der Maßstab M 1:10.000 oder M 1:5.000 betragen, wobei sich die Lagebeziehung zum Landeplatz aus der Karte ergeben muss;
- d) Höhe der einzelnen Kräne (Kransäule) sowie die höchste Höhe und weiteste Länge bei ausgefahrenem Schwenkarm;
- e) Beginn und Ende der Kranerrichtung;
- f) sind im Umkreis von 100 m, gemessen vom Kranstandort, Bauwerke, sonstige Anlagen oder Bäume vorhanden, die die Höhe der Baustelleneinrichtung überschreiten oder dieser gleichkommen? Wenn ja, in welcher Richtung - vom Aufstellort aus gesehen - liegt das Objekt und ist dieses bereits mit roten Hindernisleuchten versehen?

Die benötigten Unterlagen und Angaben, wie unter a) und f) aufgeführt, sind vollständig dem Antrag beizufügen, damit Zeit raubende und unnötige Rückfragen vermieden werden; unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

Es empfiehlt sich, den **Genehmigungsantrag rechtzeitig, d. h. mindestens 8 Wochen vor der beabsichtigten Aufstellung** der Baustelleneinrichtung, zu stellen.

Der Genehmigungsbescheid ist auf der Baustelle für Kontrollzwecke aufzubewahren.

Eine Aufstellung o. g. Baustelleneinrichtungen vor Ergehen der Genehmigung kann gem. § 58 Abs. 1 Nr. 4 LuftVG mit Bußgeld bis 5.112,92 € geahndet werden.

Merkblatt zur Kennzeichnung von Baukränen

1. Tageskennzeichnung

Die Farbe des Baukrans ist orange oder rot gemäß DIN 6171, Blatt 1 - Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen - ausnahmsweise gelb.

Im Fall einer gelben Farbgebung eines Baukrans sind an der Oberkante der Ausleger am Ende und über dem Mastteil zwei Warntafeln mit weiß-orangefarbenem oder weiß-rottem Schachbrettmuster mit einer Höhe von 1,5 m und einer Länge von 3,0 m anzubringen. Ersatzweise können die Ausleger selbst mit zwei weiß-orangefarbenen oder weiß-roten Zebromustern von 1,5 m Breite je Farbfeld bei einer Gesamtlänge von jeweils 4,5 m gekennzeichnet werden oder aber mit weiß-orangefarbenem bzw. weiß-rottem Trassierband umwickelt werden.

2. Nachtkennzeichnung

An der höchsten Stelle des Mastteils und an der Auslegerspitze des Einzelkrans ist je ein Hindernisfeuer, dessen Farbe rot gemäß DIN 6163 Blatt 7 ist, anzubringen. Das Hindernisfeuer muss ein Rundstrahl-Festfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von mindestens 10 cd im horizontalen Strahlbereich sein. Diese Anforderungen werden im allgemeinen durch die Bestückung mit 100 Watt-Lampen erfüllt. Die Lichtstärke ist hinsichtlich des roten Lichtanteils zu messen.

Die Kennzeichnung muss nachts sowie bei kritischen Wetterverhältnissen (diesige Sicht, Schneefall, Nebel) in Betrieb gehalten werden. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge können Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten sowie andere Messeinrichtungen, die bei den kritischen Wetterverhältnissen schalten, verwendet werden.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss das Hindernisfeuer automatisch auf ein Ersatz-Stromnetz umgeschaltet werden.

Der Einsatz von Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) ist möglich. In diesem Fall kann auf ein Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen. Sie sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszu-tauschen.